

Hauptsatzung
der Stadt Traben-Trarbach
vom
14 . Januar 2000

(durchgeschriebene Fassung mit X. Nachtrag vom 15.12.2020)

Der Stadtrat Traben-Trarbach hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|---|
| § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben | 1 |
| § 2 Unterrichtung der Einwohner | 2 |
| § 3 Ortsbezirke | 2 |
| § 4 Ortsbeiräte | 2 |
| § 5 Ausschüsse des Stadtrates | 2 |
| § 5a Ältestenrat des Stadtrates | 3 |
| § 6 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf die Ausschüsse | 4 |
| § 6 a Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister | 4 |
| § 7 Beigeordnete | 4 |
| § 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates | 4 |
| § 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen | 5 |
| § 10 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten | 5 |
| § 11 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Stadtbürgermeisters | 5 |
| § 12 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten | 5 |
| § 13 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher | 6 |
| § 14 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter | 6 |
| § 15 Inkrafttreten | 6 |

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Traben-Trarbach erfolgen entweder im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach oder in einer Wochenzeitung. Der Stadtrat Traben-Trarbach entscheidet durch Beschluss ob in einem Amtsblatt oder ob und in welcher Zeitung die Bekanntmachungen zu erfolgen haben; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in den Dienstgebäuden der Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach in Traben-Trarbach, Am Markt 3, und Brückenstraße 11, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Werktagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich im Rathaus Trarbach, an der Loretthalle in Traben und am Bürgerhaus Kautenbach und an der Kirche in Wolf befinden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt durch Presseveröffentlichungen in dem nach § 1 festgelegten Bekanntmachungsorgan.

§ 3 Ortsbezirke

Es sind folgende Ortsbezirke gebildet:

- Stadtteil Wolf
- Stadtteil Kautenbach

§ 4 Ortsbeiräte

Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte wird wie folgt festgesetzt:

| | |
|-----------------------|---------------|
| Ortsbezirk Wolf | 7 Mitglieder, |
| Ortsbezirk Kautenbach | 7 Mitglieder. |

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Forst- und Wirtschaftswegeausschuss
4. Sanierungs-, Bau-, Klimaschutz- und Stadtentwicklungsausschuss
5. Ausschuss für Tourismus, Wellness und Wein
6. Ausschuss für Jugend, Soziales und Sport
7. Friedhofsausschuss
8. Ausschuss für Kultur, Feste und Partnerschaften

- (2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 bestehen aus 11 Mitgliedern und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.

Abweichend hiervon bestehen

der Haupt- und Finanzausschuss

aus 10 Mitgliedern und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter der

Rechnungsprüfungsausschuss

und Friedhofsausschuss

aus 7 Mitgliedern und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.

- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt:

Haupt- und Finanzausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Die übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Traben-Trarbach gebildet. Gem. § 44 Abs. 1 GemO sollen mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder Mitglieder des Stadtrates sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 5a Ältestenrat des Stadtrates

Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat, der den Stadtbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzung des Stadtrates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 6 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf die Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die endgültige Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €;
(bisher 5.000,00 €)
 2. die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall;
 3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem

Betrag von 20.000,00 € je Auftrag, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;

(bisher 10.000,00 €)

4. Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist bis zu einem Betrag von 5.000,00 €.
5. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen sowie die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen gem. § 31 BauGB, sofern diese Aufgabe nicht auf den Stadtbürgermeister übertragen ist (§ 6 a Nr. 4).
6. Entscheidung über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Kaufpreis von 10.000,00 € je Einzelfall.

Die Entscheidung gemäß Satz 1 Nr. 2 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,00 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

§ 6 a
Übertragung von Aufgaben
des Stadtrates
auf den Stadtbürgermeister

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € je Auftrag;
2. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Stadtrates Traben-Trarbach oder des zuständigen Ausschusses im Benehmen mit den Stadtbeigeordneten;
3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
4. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in den Fällen der §§ 14 (2), 33 und 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.

Besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Die Stundung gemeindlicher Forderungen und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen wird auf die Verbandsgemeindeverwaltung übertragen. Der Stadtbürgermeister informiert in der nächsten auf die Entscheidung folgende Stadtratssitzung über die nach den Nr. 1 bis 3 getroffenen Entscheidungen.

§7
Beigeordnete

- (1) Die Stadt Traben-Trarbach hat 3 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Stadt Traben-Trarbach werden drei Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

§ 8
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,-- DM/25,-- €.

- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 erhalten die Mitglieder des Stadtrates nur für Dienstreisen nach § 2 Abs. 2 Landesreisekostengesetz Reisekostenvergütung. Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort werden nicht erstattet.
- (4) Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzung des Stadtrates dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung in Höhe von Abs. 2. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, darf die Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung des Sitzungsgelds ist durch Anwesenheitslisten zu führen, die von den Sitzungsteilnehmern eigenhändig zu unterzeichnen sind.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,-- DM/25,-- €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im übrigen gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten

- (1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,-- DM/25,— €.
- (2) Im übrigen gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Stadtbürgermeisters

- (1) Der ehrenamtliche Stadtbürgermeister erhält nach § 12 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde, der gleichzeitig ehrenamtlicher Stadtbürgermeister ist (Personalunion gem. § 71 GemO), erhält nach § 12 Abs. 3 KomAEVO eine besondere Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 40 % der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.
- (3) Der Stadtbürgermeister erhält für dienstliche Fahrten im Stadtgebiet eine Pauschvergütung nach § 15 Landesreisekostengesetz in Höhe 200,-- DM/ 150,-- € monatlich.

§ 12

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreissigstel des Monatsbetrages gemäss Satz 1.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Stadtratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für die Stadtratsmitglieder in § 8 Abs. 2 festgesetzte Aufwandsentschädigung. Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates und dessen Ausschüsse.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 22 % der dem Stadtbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung. Die Absätze (1) und (2) finden in diesem Fall keine Anwendung.

§ 13

Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 60 % der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Stadtbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäss § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.
- (2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie sie der Ortsvorsteher nach Abs. 1 erhält.

§ 14

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Bücherei- oder Museumsbeauftragte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 5,00 € je volle Stunde.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Hinsichtlich der Angaben in Euro tritt die Hauptsatzung am 1. Januar 2002 in Kraft. Im Übrigen tritt die Hauptsatzung am 01.01.2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16. November 1979 einschl. der Nachträge ausser Kraft.
- (3) Der Nachtrag VIII mit den Änderungen § 6, § 6a und § 8 tritt am 01.10.2019 in Kraft.
- (4) Der Nachtrag IX mit den Änderungen § 5 tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Traben-Trarbach, den 14. Januar 2000
gez.
Alois Weber
Stadtbürgermeister

, den 16. Dezember 2004
gez.
Heide Pönnighaus
Stadtbürgermeisterin

Traben-Trarbach, den 25. Oktober 2019

gez.
Patrice Langer
Stadtbürgermeister

Die Satzungsänderung zu §§ 7 und 12 tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.